
STATUTEN

1) Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Krankenhauspharmazie“.

Der Verein hat seinen Sitz in 1090 Wien, Spitalgasse 31.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

2) Vereinszweck

- (1) Die Krankenhausapotheker sind jene Berufsgruppe im Krankenhaus, die die Arzneimitteltherapiesicherheit für die Patienten gewährleistet.
Zweck des Vereins „Österreichische Gesellschaft für Krankenhauspharmazie“ ist die dafür notwendige stete Weiterentwicklung dieses Berufsstandes zu fördern und zu unterstützen. Dies wird erreicht durch:
 - a) Förderung der Fortbildung auf praktischem und wissenschaftlichem Gebiet
 - b) Vertretung der Krankenhauspharmazie gegenüber Behörden, Landes- und Berufsverbänden
 - c) Pflege von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit unter den Krankenhausapothekern und Krankenhausapotheken sowie mit anderen Berufsgruppen des Spitalswesens.
 - d) Förderung, Finanzierung und Mitfinanzierung von Projekten auf dem Gebiet der KH-Pharmazie
 - e) Organisation, Mitorganisation und Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Publikationen auf dem Gebiet der KH-Pharmazie
 - f) Aufbringung von Sponsor- und Unterstützungsgeldern, die die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Publikationen ermöglichen.

- (2) Die Tätigkeiten des Vereins sind gemeinnützig und nicht auf die Erwirtschaftung eines Gewinns ausgerichtet.

3) Mitgliedschaft

Der Verein hat: ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag werden, wer als Apotheker in einer Krankenhausapotheke überwiegend arbeitet. Die Aufnahme erfolgt beim Vorliegen der Voraussetzungen automatisch.
- ⇒ Sonstige ordentliche Mitglieder sind Personen, die der KH-Pharmazie in besonderer Weise nahe stehen und auf vielfältige Art zum Erreichen des Vereinszweckes beitragen. Über die Aufnahme sonstiger ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden. Die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche erfolgt beim Übertritt in den Ruhestand automatisch.
- c) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um die KH-Pharmazie erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

4) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- ⇒ Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - ⇒ Wegfall der Voraussetzungen gemäß 3
 - ⇒ Austritt
 - ⇒ Ausschluss

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Jahresende wirksam. Der Ausschluss durch den Vorstand kann bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung und bei Handlungen, die den Satzungen des Vereins bzw. den Beschlüssen seiner Organe grob widersprechen, erfolgen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Berufung beim Schiedsgericht zulässig. Die Berufung kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides unter Angabe der Nichtigkeitsgründe erfolgen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und sofort wirksam.

5) Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist spätestens zum Jahresende zu entrichten. Mitglieder, die drei Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, verlieren bis zum Begleichen der Schuld ihre Mitgliederrechte.

6) Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder:
- ⇒ Aktives und passives Wahlrecht
 - ⇒ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - ⇒ Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
- ⇒ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - ⇒ Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen
- (3) Ehrenmitglieder:
- ⇒ Aktives Wahlrecht
 - ⇒ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - ⇒ Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die finanzielle Gebarung der Gesellschaft zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- ⇒ die Ziele und Interessen der Gesellschaft zu fördern
- ⇒ den Bestimmungen der Satzungen zu entsprechen
- ⇒ den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und denen des Vorstandes zu entsprechen
- ⇒ Veränderungen des Dienstortes, der Wohnadresse sowie andere berufliche Veränderungen dem Vorstand mitzuteilen
- ⇒ den Mitgliedsbeitrag zu entrichten

8) Die Organe der Gesellschaft

Die Aufgaben der Gesellschaft werden von ihren Organen wahrgenommen:

- ⇒ dem Vorstand
- ⇒ der Mitgliederversammlung
- ⇒ den Arbeitskreisen
- ⇒ den Rechnungsprüfern
- ⇒ dem Schiedsgericht

9) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem Vermögensverwalter und dem Schriftführer mit Sitz und Stimme.
- (2) Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder:
 - ⇒ der Präsident wird durch einen der Vizepräsidenten
 - ⇒ der erste Vizepräsident durch den zweiten

- ⇒ der zweite Vizepräsident durch den ersten
- ⇒ der Vermögensverwalter durch den 1. Vizepräsidenten
- ⇒ der Schriftführer durch den 2. Vizepräsidenten vertreten

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von fünf Jahren gemäß der Wahlordnung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit dieselben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Gebarung der Gesellschaft und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) die Aufnahme von fördernden Mitgliedern
- (5) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten in allen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Privatpersonen. Der Präsident bzw. Vizepräsident ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Schriftliche Ausfertigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten (im Falle der Verhinderung gilt Abs. 2), in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Präsidenten (im Falle der Verhinderung gilt Abs. 2) und der Unterschrift des Vermögensverwalters.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Verhinderungsregelung gilt die Vertretungsregelung gemäß Abs. 2.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung der erste Vizepräsident, ist auch dieser verhindert der zweite Vizepräsident.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands wegen schwerwiegender Verfehlungen von ihrer Funktion entheben. Für einen entsprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (12) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (13) Der Vermögensverwalter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

10) Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Gesamtheit aller Mitglieder gebildet. Der Präsident führt den Vorsitz. Jedes, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre einzuberufen und soll tunlichst im ersten Halbjahr stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten nach Beschluss des Vorstandes über die Tagesordnung mit Zeichnung des ersten oder zweiten Vizepräsidenten einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn wenigsten ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer statt. Auf ein solches Verlangen bzw. diesen Beschluss ist binnen 14 Tagen die außerordentliche Mitgliederversammlung auszuschreiben und innerhalb von 30 Tagen ab Ausschreibungszeitpunkt einzuberufen.

- (4) Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem zu ihrer Abhaltung festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung in geeigneter Form (schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail) zu verlautbaren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann nach halbstündiger Wartezeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Andere auf der Tagesordnung nicht befindliche Gegenstände dürfen auf einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung der endgültigen Beschlussfassung nicht zugeführt werden.
- (6) Anträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern, welche bei der Mitgliederversammlung zur Behandlung gelangen sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an den Vorstand zu Händen des Präsidenten einzusenden. Später eingelangte oder in der Versammlung selbst vorgebrachte Anträge können nur dann zur Verhandlung gelangen, wenn deren Behandlung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt außer bezüglich der Änderung der Satzungen und der Auflösung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Vorsitzende mitstimmen kann. Anträge, welche solcherart keine Stimmenmehrheit erlangt haben, gelten als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzungen oder der Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen können, wenn das von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird, geheim erfolgen.
- (9) Über die Abhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, welche nach ihrer Reinschrift vom Vorsitzenden, vom

Schriftführer und von zwei zu diesem Zwecke von der Mitgliederversammlung bestellten Protokollzeugen zu unterfertigen ist.

- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Fall seiner Verhinderung kommt die Vertretungsregelung gemäß Art. 9 Abs. 2 dieses Statuts zur Anwendung.

11) Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fällt die oberste Entscheidung, Begutachtung und Regelung aller die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, deren Erledigung der öffentlichen Behandlung zugeführt werden kann. Über die Frage der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.
- (2) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
- a) die Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und die Wahl der Protokollzeugen
 - b) die Entgegennahme und Begutachtung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme und Begutachtung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes über die Geschäftsgebarung des Vermögensverwalters unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - e) die Bestellung der Wahlzeugen gemäß der Wahlordnung
 - f) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
 - g) die Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihrer Funktion bei schwerwiegenden Verfehlungen (Art. 9 Abs. 9)
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - i) die Genehmigung, Abänderung oder Ablehnung der Anträge des Vorstandes sowie aller der Mitgliederversammlung zur Behandlung gestellten Anträge
 - j) die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern einzuhebenden Mitgliedsbeiträge

- k) die Beschlussfassung über die Ausdehnung oder Änderung der Tätigkeit des Vereines aufgrund der Berichte des Vorstandes
- l) die Beschlussfassung betreffend die Änderung der Satzungen und der Wahlordnung
- m) die Beschlussfassung betreffend die Auflösung des Vereines

12) Die Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich einzelner Nachwahlen erfolgt durch ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Wahlordnung. Die Wahl wird von der ein Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode tagenden ordentlichen Mitgliederversammlung angeordnet.
- (2) Die Wahlordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet. Sie hat das Wahlrecht im Sinne des Mehrheitswahlrechtes zu gestalten und die Geheimhaltung aller Wahlvorgänge vorzusehen.
- (3) Die so gewählten Kandidaten treten mit der ihrer Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung, die noch vom alten Vorstand einberufen und eröffnet wird, ihr Amt an.
- (4) Die Funktionsperiode dauert 5 Jahre und endet spätestens mit dem Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes.
- (5) Für die in Nachwahlen (Wahlordnung) gewählten Kandidaten gilt die Funktionsperiode des Vorgängers. Sie endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

13) Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen

vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

14) Ehrenämter

Sämtliche Vorstandsfunktionen sind unbesoldete Ehrenämter, doch haben sämtliche Funktionäre Anspruch auf den Ersatz der ihnen durch die Amtsführung erwachsenden Auslagen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, diese Beträge zu pauschalieren und die Höhe derselben festzusetzen.

15) Arbeitskreise

Zur Beratung besonderer Teilgebiete der Facharbeit können eigene Arbeitskreise vom Vorstand gebildet werden. Solche Arbeitskreise sind für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete dem Vorstand verantwortlich und berichtspflichtig.

16) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

17) Gerichtsstand

Sämtliche Ansprüche des Vereines gegenüber den Mitgliedern sind am Sitze des Vereines in Wien erfüllbar und klagbar.

18) Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Satzungen eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und einstimmig zu erlassen, welche im Wesentlichen folgendes regelt:
 - a) die Obliegenheiten der Funktionäre im Allgemeinen und Besonderen

- b) die Errichtung, den Wirkungsbereich und die genauen Obliegenheiten von Arbeitskreisen
 - c) die Art der Verhandlungsführung in den Sitzungen und Versammlungen
 - d) die Bestellung eines Generalsekretärs; die Bestellung kann maximal auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes erfolgen;
- (2) Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten.

19) Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn in einer hierzu anberaumten Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Im Falle einer Auflösung der „Österreichischen Gesellschaft für Krankenhauspharmazie“ (freiwillig oder durch behördlichen Eingriff) fällt das eventuell, vorhandene Vereinsvermögen einer bestehenden oder neu zu bildenden Organisation zu, deren Vereinszweck ebenfalls die Förderung und Unterstützung der Weiterentwicklung des Berufsstandes der Krankenhausapotheker zum Wohle der Patienten im Krankenhaus darstellt.

20) Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden sowohl zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern als auch zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Über Aufforderung durch den Vorstand nominieren beide Streitparteien innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der Mitglieder je zwei Schiedsrichter. Diese wählen innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Verständigung durch den Vorstand ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streits ist.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung ist gesellschaftsintern endgültig.

- (4) Mitglieder, die sich in einem Streitfall aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss ausgeschlossen werden.